

# RS UVS Kärnten 2005/01/20 KUVS- 2231/8/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.01.2005

## Rechtssatz

Sind auf einer Straße das Hinweiszeichen "Einbahnstraße" mit Gefahrenzeichen

"Achtung Gegenverkehr" mit Zusatztafel "Radfahrer" und die Verbotsschilder

"Einfahrt verboten" mit Zusatztafel "ausgenommen Radfahrer und dienstliche Fahrten zum ÖBB-Stellwerk X-West" kundgemacht, so sind die aufgestellten Verkehrszeichen nicht geeignet eine "widersprüchliche" Verkehrsregelung für

den Beschuldigten - ihm wird von der Erinstanz vorgeworfen, das Hinweiszeichen

"Einbahnstraße" missachtet und die Straße entgegen der angezeigten Fahrtrichtung

befahren zu haben - herbeizuführen, da das Hinweiszeichen "Einbahnstraße" so aufgestellt war, dass für Fahrzeuglenker die vorgeschriebene Fahrtrichtung eindeutig erkennbar war und auch das Gefahrenzeichen "Achtung Gegenverkehr" mit Zusatztafel anzeigte, dass in der vorgeschriebenen Fahrtrichtung mit Gegenverkehr zu rechnen ist.

## Schlagnorte

Hinweiszeichen, Verbotsschilder, Gefahrenzeichen, Einbahnstraße, Befahren der Einbahnstraße gegen Fahrtrichtung, widersprüchliche Verkehrsregelung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)